

AMTSBLATT

der Verwaltungsgemeinschaft

UDER



Mitgliedsgemeinden sind: Asbach-Sickenberg, Birkenfelde, Dietzenrode/Vatterode, Eichstruth, Lenterode, Lutter mit OT Fürstenhagen, Mackenrode mit OT Weidenbach, Röhrig, Schönhagen, Steinheuterode, Thalwenden, Uder mit OT Schönau, Wüstheuterode

Jahrgang 28

Montag, den 20. August 2018

Nummer 7

Bekanntmachung der Gemeinde Birkenfelde

1. Änderung der Ergänzungssatzung Wohnbereich „Am Friedhof“ der Gemeinde Birkenfelde

Die Gemeinde Birkenfelde hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 18. April 2018 den Beschluss Nr. 7/2018 über die Aufstellung und Auslegung der 1. Änderung der Ergänzungssatzung gefasst.

Die Satzung kann mit Schreiben vom 6. August 2018 des Landkreises Eichsfeld, Bauaufsichtsamt, bekannt gemacht werden.

Maßgebend sind die Planungsunterlagen einschließlich Begründung zum Planstand 06/2018.

Die 1. Änderung der Ergänzungssatzung Wohnbereich „Am Friedhof“ tritt gemäß § 21 Abs. 2 ThürKO am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung kann im Rahmen der Ersatzbekanntmachung entsprechend § 3 Abs. 2 ThürBekVO vom **20. bis 27. August 2018** während der Dienstzeiten

Montag, Mittwoch,	09:00 bis 12:00	13:00 bis 16:00 Uhr
Donnerstag		
Dienstag	09:00 bis 12:00	13:00 bis 18:00 Uhr
Freitag	09:00 bis 12:00 Uhr	

im Bauamt, Zimmer 207, der Verwaltungsgemeinschaft Uder, Siedlung 14, 37318 Uder eingesehen werden.

Jedermann kann die 1. Änderung der Ergänzungssatzung Wohnbereich „Am Friedhof“ einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen des § 215 BauGB und weiter auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistungen schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen sowie auf die Rechtsfolgen gemäß § 21 Abs. 4 Satz 3 ThürKO wird hingewiesen.

Zusätzlich können die Unterlagen im o. g. Zeitraum auf der Internetseite der VG Uder unter folgendem Link eingesehen werden: <https://www.vg-uder.de/rathaus-der-vg/bauleitplanung/oeffentliche-bekanntmachungen.html>

Grieß
Bürgermeister

Ausschreibung zur Verpachtung einer Weidefläche

Die Gemeinde Asbach-Sickenberg beabsichtigt eine Teilfläche (ca. 5.984,98 m²) des Grundstücks Flur 3, Flurstück 162/4 (8821,00 m²) in der Gemarkung Asbach zu verpachten. Über das Grundstück führt der Premiumwanderweg P16, in diesem Be-

reich ist der Weg auszuzäunen. Die Fläche, die den direkten Zugang/die direkte Zufahrt zum Grundstück 162/2 trennt, wird aus der Verpachtung herausgenommen. Das Grundstück liegt oberhalb der Fläche 162/2, welche direkt an den Sportplatz grenzt. Die betreffende Fläche ist im Lageplan kenntlich gemacht.

Der Pachtpreis beträgt jährlich 100,00 EUR.

Interessenten richten sich bitte an die Verwaltungsgemeinschaft Uder
Siedlung 14, 37318 Uder
Telefon: 036083 480-0
E-Mail: info@vg-uder.de



S. Dellemann
Stellv. Bürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Uder

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 9 - „Wohnbereich Mittelmühle“ (Stand 06/2018) der Gemeinde Uder

Die Gemeinde Uder hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 18. Juni 2018 den Beschluss Nr. 20/2018 über die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 9 „Wohnbereich Mittelmühle“ gefasst.

Der Landkreis Eichsfeld, Kommunalaufsicht hat diese Satzung mit Schreiben vom 26. Juli 2018 unter dem Geschäftszeichen 15.11802.001 bestätigt.

Maßgebend sind die Planungsunterlagen einschließlich Begründung zum Planstand 06/2018.

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 9 „Wohnbereich Mittelmühle“ tritt gemäß § 21 Abs. 2 ThürKO am Tag nach seiner Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung kann im Rahmen der Ersatzbekanntmachung entsprechend § 3 Abs. 2 ThürBekVO vom **20. bis 27. August 2018** während der Dienstzeiten

Montag, Mittwoch, Donnerstag	09:00 bis 12:00	13:00 bis 16:00 Uhr
Dienstag	09:00 bis 12:00	13:00 bis 18:00 Uhr
Freitag	09:00 bis 12:00 Uhr	

im Bauamt, Zimmer 207, der Verwaltungsgemeinschaft Uder, Siedlung 14, 37318 Uder eingesehen werden.

Jedermann kann den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 9 „Wohnbereich Mittelmühle“ einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen des § 215 BauGB und weiter auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistungen schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen sowie auf die Rechtsfolgen gemäß § 21 Abs. 4 Satz 3 ThürKO wird hingewiesen.

Zusätzlich können die Unterlagen im o. g. Zeitraum auf der Internetseite der VG Uder unter folgendem Link eingesehen werden:

<https://www.vg-uder.de/rathaus-der-vg/bauleitplanung/oeffentliche-bekanntmachungen.html>

Martin
Bürgermeister

Amt für Landentwicklung und Flurneue- ordnung Gotha

Hans-C.-Wirz-Straße 2
99867 Gotha

Gotha, den 16.07.2018

Flurbereinigungsverfahren Lindewerra, Landkreis Eichsfeld, Az. 1-2-0564

I. Vorläufige Anordnung

In dem Flurbereinigungsverfahren Lindewerra nach § 86 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) erlässt das Amt für Landentwicklung und Flurneueordnung Gotha gemäß § 36 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2835), folgende

vorläufige Anordnung.

1. Auf der Grundlage des durch das Amt für Landentwicklung und Flurneueordnung Gotha im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft (TG) der Flurbereinigung Lindewerra erstellten und mit Datum vom 19.06.2018 genehmigten Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 FlurbG (Plan nach § 41 FlurbG) werden den bisher Berechtigten die Nutzung und der Besitz der in der Anlage 1 aufgeführten Grundstücke bzw. Teile der Grundstücke für den Bau gemeinschaftlicher Anlagen entzogen. Die TG der Flurbereinigung Lindewerra, vertreten durch den Verband für Landentwicklung und Flurneueordnung Thüringen (VLF), wird mit Wirkung vom

15.09.2018

in den Besitz und die Nutzung der für die Anlagen Nr. 108, 404, 405, 406, 407, 408, 409, 410, 411, 412, 509 sowie 954 benötigten Flächen und mit Wirkung vom

01.10.2019

in den Besitz und die Nutzung der für die Anlagen Nr. 610, 611 sowie 612 benötigten Flächen eingewiesen.

Der genaue Umfang des Entzuges dieser Grundstücke ergibt sich aus den beigefügten Karten (Anlage 2 Blatt 1 bis 2 im Maßstab 1:2.500), die ebenfalls Bestandteil dieser vorläufigen Anordnung sind.

Die Anlagen 1 und 2 werden nicht mit veröffentlicht. Sie liegen, wie unter 2. angegeben, zur Einsichtnahme aus.

2. Je eine Ausfertigung dieser vorläufigen Anordnung nebst Anlagen liegt zwei Wochen lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung

in der Flurbereinigungsgemeinde

Gemeinde Lindewerra Gemeindeverwaltung Lindewerra
Straße zur Einheit 2,
37318 Lindewerra

sowie den angrenzenden Gemeinden

Gemeinde Wahlhausen Gemeindeverwaltung Wahl-
hausen
An der Haier 21,
37318 Wahlhausen

Gemeinde Gerbers- Gemeindeverwaltung Gerbers-
hausen hausen
Untere Dorfstraße 95 a,
37318 Gerbershausen

Gemeinde Bornhagen Gemeindeverwaltung Bornhagen
Am Kulturzentrum 11,
37318 Bornhagen

VG Hanstein-Rusteberg Verwaltungsgemeinschaft
Hanstein-Rusteberg
Steingraben 49,
37318 Hohengandern

VG Uder Verwaltungsgemeinschaft Uder
Siedlung 14,
37318 Uder

Stadt Witzenhausen Stadtverwaltung Witzenhausen
Am Markt 1,
37213 Witzenhausen

Stadt Bad Stadt Bad Sooden-Allendorf
Sooden-Allendorf Marktplatz 8,
37242
Bad Sooden-Allendorf

während der Dienststunden zur Einsichtnahme für die Betroffenen aus.

3. Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten:

- für die dauernd entzogenen Flächen bis zur Ausführung des Flurbereinigungsplanes
- (§ 61 FlurbG) oder bis zur vorzeitigen Ausführung des Flurbereinigungsplanes (§ 63 FlurbG) bzw. bis zur vorläufigen Besitzeinweisung (§ 65 FlurbG).
- für vorübergehend entzogenen Flächen bis zur Beendigung der jeweiligen Bau- und Pflanzmaßnahme.

II. Auflagen

1. Die TG der Flurbereinigung Lindewerra hat sicherzustellen, dass die Nutzbarkeit der verbleibenden Grundstücksflächen während der Bau- und Pflanzzeit durchgehend gewährleistet wird.

2. Soweit Einzäunungen beseitigt werden müssen, hat die TG der Flurbereinigung Lindewerra die den betroffenen Nutzern verbleibenden Teilflächen neu einzuzäunen.
3. Während der Bau- und Pflanzzeit sind von der TG sämtliche erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, auch im Hinblick auf die Zufahrtsstraßen.
4. Nach Beendigung der Bau- und Pflanzmaßnahmen müssen die vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen sowie die Wirtschaftswege, die als Zufahrts- und Baustraßen genutzt werden, von der TG der Flurbereinigung Lindewerra wieder ordnungsgemäß hergerichtet werden.

III. Entschädigung

Die durch Betroffene gegenüber der TG der Flurbereinigung Lindewerra oder der Flurbereinigungsbehörde angezeigten Nachteile, welche die durchschnittliche Belastung der Teilnehmer übersteigen, sind durch die TG der Flurbereinigung Lindewerra zu entschädigen. Eine solche Entschädigung ist, soweit begründet, durch die Flurbereinigungsbehörde mit gesondertem Verwaltungsakt festzusetzen.

Gründe

Gemäß § 36 FlurbG ist die Flurbereinigungsbehörde ermächtigt, aus dringenden Gründen vor Ausführung des Flurbereinigungsplans den Besitz und die Nutzung von Grundstücken bzw. Grundstücksteilen zu regeln.

Der Erlass der vorläufigen Anordnung ist zulässig und sachlich gerechtfertigt, da

1. der Beschluss des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha zur Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens Lindewerra vom 30.11.2006 unanfechtbar ist,
2. die Plangenehmigung für die 1. Änderung des Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan (Plan nach § 41 FlurbG) vom Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha am 19. Juni 2018 gemäß § 41 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 3 der Thüringer Verordnung über die Zuständigkeit der Flurneuordnungsbehörden erteilt wurde,
3. der Vorstand der TG der Flurbereinigung Lindewerra mit Beschluss vom 12.01.2016 die Besitzeinweisung der TG der Flurbereinigung Lindewerra in die für die Umsetzung der Maßnahmen benötigten Flächen mittels vorläufiger Anordnung nach § 36 FlurbG beantragt und die Dringlichkeit der Maßnahmen gegenüber der Flurbereinigungsbehörde begründet hat,
4. die vorgesehenen Maßnahmen dem Zweck und dem Ziel des Flurbereinigungsverfahrens entsprechen.
Die vorhandenen ländlichen Wege genügen nicht den heutigen Anforderungen des landwirtschaftlichen Verkehrs und sind auch für eine touristische Nutzung ungeeignet.
Der vorgesehene Ausbau des Wegenetzes orientiert sich fast ausschließlich am Bestand. Zudem sind Versiegelungen von Wegen nur dort geplant, wo sie aus Gründen des Transportaufkommens, der Verkehrssicherheit, der Nutzung sowie aus bautechnischen Erfordernissen notwendig sind. Eingriffe in Natur und Landschaft werden so auf ein Mindestmaß reduziert.

In der Vergangenheit kam es zu Überflutungen von Straßen und Privatgrundstücken durch Wasser aus dem gemeindlichen Außengebiet Wahlhausen. Dabei sind große Regenmassen aus den nördlich angrenzenden Feldflächen in den Ort Wahlhausen geströmt und haben mehrere Grundstücke überflutet. Hierbei zeigte sich, dass die vorhandenen Leitungen und Gräben sowohl in ihrem Zustand als auch in ihrer Dimensionierung nicht mehr zeitgemäß sind und die anfallenden Wassermassen nicht abgeleitet werden können. Um das Regenwasser aus nördlicher Richtung vor dem Ort Wahlhausen abzuleiten, soll das Einleiten der Oberflächenniederschläge im Außengebiet Nord in das Entwässerungsnetz der Ortslage weitestgehend vermieden und das

I Überflutungsrisiko bei Extremniederschlagsereignissen wesentlich minimiert werden.

Für die Bemessung und Dimensionierung der einzelnen Bauwerke wurden hydrologische Grundlagen und Daten herangezogen.

Mit der Umsetzung der geplanten Kompensations- und Gestaltungsmaßnahmen werden die Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes vollständig kompensiert, das Landschaftsbild wiederhergestellt bzw. entwickelt und der Biotopverbund durch die Vernetzung der vorhandenen Landschaftselemente verbessert.

5. im Haushaltsjahr 2018/2019 Fördermittel für die Umsetzung der geplanten Baumaßnahmen zur Verfügung stehen und eine Übertragung der Mittel in Folgejahre nicht möglich ist und
6. aufgrund des Umfangs der vorgesehenen Maßnahmen und der daraus resultierenden Betroffenheit einer Vielzahl von Beteiligten und der noch nicht vollständig abgeschlossenen Legitimation die Einholung von Bauerlaubnissen einen unverhältnismäßig hohen zeitlichen und verwaltungstechnischen Aufwand erfordern würde, der dem kurzfristigen Maßnahmenbeginn entgegensteht.

Die Umsetzung der betreffenden Vorhaben duldet aus den beschriebenen Gründen daher keinen Aufschub, sodass eine Regelung von Besitz und Nutzung für die hierfür benötigten Flächen zu Gunsten der TG der Flurbereinigung Lindewerra vor Ausführung des Flurbereinigungsplans erfolgen muss.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

**Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha
Hans-C.-Wirz-Straße 2
99867 Gotha**

einzu legen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Flurbereinigungsbehörde eingegangen ist.

gez. Mathias Geßner
Amtsleiter

Öffentliche Bekanntmachung

Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren „Arenshausen-Leine“
Eichsfeldkreis
Az.: 1-2-0649
Gotha, 03.08.2018

1. Ladung zur Informationsveranstaltung

In dem Flurbereinigungsplan sind die Ergebnisse des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens zusammengefasst. Zur Erläuterung des weiteren Verfahrensablaufes sowie der Nachweise und Karten des Verfahrens findet

am **Donnerstag, dem 20.09.2018, um 18:00 Uhr** im **Saal „Riedelsburg“** im Gemeindehaus Riedelsburg, **Schulstraße 1 in 37318 Uder** eine Informationsveranstaltung hierüber statt.

2. Ladung zur Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes

Die Nachweise des Flurbereinigungsplanes liegen gemäß § 59 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz

vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2835), zur Einsichtnahme für die Beteiligten und zur Bekanntgabe

am **Montag**, dem **24.09.2018**, von **09:30 Uhr** bis **16:00 Uhr**
am **Dienstag**, dem **25.09.2018**, von **09:30 Uhr** bis **14:00 Uhr**
im **Saal „Riedelsburg“** im Gemeindehaus Riedelsburg, **Schulstraße 1** in **37318 Uder** aus.

In dieser Zeit werden Beauftragte des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung zur Erläuterung und Auskunftserteilung anwesend sein.

Während dieser Zeit können von den Teilnehmern, soweit erforderlich, Anträge auf Einweisung in ihre neuen Grundstücke aufgenommen werden.

3. Ladung zum Anhörungstermin über den Inhalt des Flurbereinigungsplanes

Der Anhörungstermin über den Inhalt des Flurbereinigungsplanes gemäß § 32 und § 59 Abs. 2 FlurbG findet

am **Dienstag**, dem **25.09.2018** um **14:00 Uhr**
im **Saal „Riedelsburg“** im Gemeindehaus Riedelsburg, **Schulstraße 1** in **37318 Uder** statt.

Die Beteiligten werden hiermit geladen als

- Eigentümer ihrer dem Flurbereinigungsverfahren unterliegenden Grundstücke,
- Inhaber von Rechten an Grundstücken, die dem Flurbereinigungsverfahren unterliegen,
- Landempfänger im Neuen Bestand.

Eine Auskunftserteilung und Erläuterung der Abfindung kann am Tag des Anhörungstermins nicht mehr erfolgen. Hierzu wird auf die eigens dafür vorgesehenen Offenlegungstermine hingewiesen.

Beteiligte, die keinen Widerspruch erheben wollen, brauchen zum Anhörungstermin nicht zu erscheinen.

4. Zusendung von Auszügen

Jeder Teilnehmer erhält als Anlage eine schriftliche Ladung und Auszüge aus dem Flurbereinigungsplan, die seine alten und neuen Grundstücke nach Fläche und Wert sowie das Verhältnis seiner Gesamtabfindung zu dem von ihm Eingebrauchten nachweisen. Diese Auszüge sollen den Beteiligten unabhängig von den Erläuterungen im Bekanntgabetermin ermöglichen, ihre Abfindung tatsächlich und rechnerisch nachzuprüfen. Diese Auszüge sind zu den Terminen mitzubringen.

5. Vertretungsbefugnis

Wer an der Wahrnehmung des Anhörungstermins verhindert ist, kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte muss seine Vertretungsbefugnis durch eine ordnungsgemäße Vollmacht nachweisen, die auch nachgereicht werden kann. Dies gilt auch für den Ehemann, falls er seine Frau vertritt und umgekehrt. Vollmachtsvordrucke können beim Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha sowie bei der Verwaltungsgemeinschaft Hanstein-Rusteberg, Steingraben 49, 37318 Hohengandern oder der Verwaltungsgemeinschaft Uder, Siedlung 14, 37318 Uder, kostenlos erhalten werden.

Die Vollmacht muss von einer dienstsiegelführenden Stelle (z. B. Stadt- oder Gemeindeverwaltung, Gerichts- oder Polizeibehörde) beglaubigt sein. Die Beglaubigung ist gebührenfrei.

Die Gebührenbefreiung bezieht sich **nicht** auf eine **notarielle** Beglaubigung.

Ohne Beglaubigung kann die Vollmacht vorerst anerkannt werden. Die Beglaubigung ist aber nachzuholen.

6. Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung

Im Flurbereinigungsverfahren Arenshausen-Leine, werden mit dem Flurbereinigungsplan die Ergebnisse der Wertermittlung gemäß § 32 Satz 3 FlurbG so, wie sie vom 03.11.2014 bis 04.11.2014 in Uder ausgelegt hatten und im Anhörungstermin erläutert wurden, festgestellt.

Gründe:


Die Wertermittlung für das Gebiet des Flurbereinigungsverfahrens Arenshausen-Leine ist in der Zeit vom 29.11.2012 bis 26.11.2013 durch das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung und einem landwirtschaftlichen Sachverständigen durchgeführt worden.

7. Rechtsbehelfsbelehrung

Widersprüche gegen die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung oder gegen den Inhalt des Flurbereinigungsplanes können die Beteiligten entweder im Anhörungstermin vorbringen oder innerhalb einer Frist von einem Monat, beginnend mit dem 26.09.2018, schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung erheben. Die Widerspruchsfrist ist nur gewährt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf bei der Behörde eingegangen ist.

Vorherige Eingaben oder Vorsprachen beim Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung oder sonstigen Stellen sind zwecklos und haben keine rechtlichen Wirkungen.

Im Auftrag
Jörg Luckhard



Impressum

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Uder
Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Uder, Siedlung 14, 37318 Uder
 Tel.: 03 60 83/4 80-0 oder -23
 Fax: 03 60 83/4 80 24
 E-Mail: redaktion@vg-uder.de
 Internet: www.vg-uder.de
Verlag und Druck: Verlag + Druck Linus Wittich KG, In den Folgen 43, 98704 Langewiesen, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77/20 50-0, Fax 0 36 77/20 50-21
Verantwortlich für den amtlichen Teil: der Vorsitzende der VG Uder
Verlagsleiter: Mirko Reise
Erscheinungsweise: in der Regel monatlich, wenn Amtliches bekannt zu machen ist. Das Amtsblatt wird mit einer Auflage von 2800 Exemplaren gedruckt und kostenlos an die Haushalte verteilt.
Bezugsmöglichkeiten: Im Bedarfsfall können Einzel Exemplare bei der VG Uder angefordert werden. Für Veröffentlichung Dritter wird keine Gewähr übernommen. Irrtümer und Druckfehler vorbehalten.